

SATZUNG

Vorbemerkung:

In der nachfolgenden Satzung werden alle im Text genannten Funktionen wie Vorsitzender usw. die männlichen Formen dieser Substantive verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen sowohl von männlichen als auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch darauf verzichtet, die jeweilige weibliche Form zusätzlich einzufügen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1902 in Wittmar gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein ‚Vater Jahn‘ Wittmar e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wittmar und ist unter der Nr. VR 170 (348) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und soweit erforderlich der zuständigen Landesfachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO), insbesondere durch die Förderung des Sports, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kultur, sowie Maßnahmen der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er fördert den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wittmar mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluß, c) Tod.

5. Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung der zur Durchführung des Vereinslebens getroffenen Maßnahmen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als sechs Monaten, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
7. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch möglich. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an den Verein. Seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Ordnungen, sowie die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängen. Dieses hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Bei der Wahl des Vereinsjugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme der Regelung nach Absatz 6. dieses Paragraphen.
6. Stimmrecht für ein Mitglied unter 16 Jahren bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen kann auf Antrag dessen gesetzlicher Vertreter ausüben. Der Antrag muß vor Versammlungsbeginn beim Versammlungsleiter eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der einfachen Versammlungsmehrheit.
Das Stimmrecht für ein Mitglied unter 16 Jahren kann jeweils nur für eine Versammlung auf dessen gesetzlichen Vertreter übertragen werden. Jede weitere Übertragung des Stimmrechts muß erneut beantragt und beschlossen werden.
Stimmrecht für Mitglieder unter 16 Jahren können nur Nichtmitglieder erwerben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sportrat,
- d) der Jugendrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt oder auf Beschluß des Vorstandes oder des Sportrates.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Sportrates,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen des Vorstandes (außer Jugendwart),
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) Bestätigung des Jugendwartes,
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Satzungsänderung,

- j) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Anträge können von den Mitgliedern, den Organen und den sonstigen Einrichtungen des Vereins gestellt werden.
 3. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einer Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten am Eingang der Turnhalle in Wittmar einberufen. Zwischen dem Zeitpunkt des Aushangs und dem Termin des Stattfindens der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 11 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn dies ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Vereinsjugendwart,
- g) den bis zu 2 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur im Rahmen der ihm zugeteilten Aufgaben ausüben.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sportrates,
 - c) Einhaltung des Haushaltsvoranschlags,
 - d) Aufnahme, Ausschluss, Maßregelungen und Ehrung von Mitgliedern.
4. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes können in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Scheidet der Jugendwart während der Amtsperiode aus, kann der Jugendrat einen Vertreter bis zur nächsten Jugendversammlung berufen.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen.

§ 13 Sportrat

1. Dem Sportrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Jugendwarte der Abteilungen,
 - d) das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitglied.
2. Die Sitzungen des Sportrates werden vom Vorsitzenden einberufen.
3. Der Sportrat beschließt über:
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - b) die Ordnungen des Vereins.
 - c) Der Sportrat ist über alle Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 14 Jugendrat

1. Der Jugendrat besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendwart als Leiter des Jugendrates,
 - b) vier Jugendvertretern.
2. Der Jugendrat nimmt die Interessen im Jugendbereich des Vereins wahr.
3. Der Jugendwart hat einmal jährlich eine Jugendversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat nach den Vorgaben des § 10 der Satzung zu erfolgen.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Sie müssen Mitglied im Verein sein und dürfen keinem Organ des Vereins angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Buchungsunterlagen und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden auf Beschluß des Sportrates gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter gehört dem Sportrat an.
3. Jede Abteilung muß mindestens einmal im Jahr eine Versammlung durchführen, zu der der Vorstand einzuladen ist.
4. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, Mitglieder bei Verstößen gegen die Sportdisziplin zeitlich begrenzt vom Sportbetrieb auszuschließen.

§ 17 Kurse

Für bestimmte Sportarten können zeitlich begrenzt Kurse angeboten werden. Über Kursangebote entscheidet der Sportrat.

§ 18 Protokollierung

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle/Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Sitzung/Versammlung und vom Verfasser zu unterzeichnen.

§ 19 Ordnungen and Richtlinien

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren and Fragen werden durch eine Geschäftsordnung and weitere Ordnungen geregelt. Neben den Ordnungen können für einzelne Aufgabengebiete Richtlinien erlassen werden.

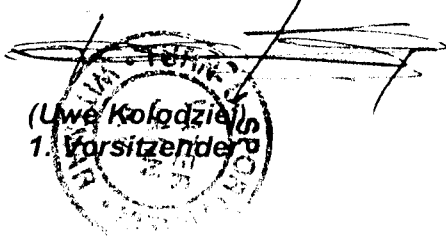
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des TSV Vater Jahn Wittmar am 27.03.2009 einstimmig beschlossen.

Die Eintragung wurde beim Amtsgericht Braunschweig im Vereinsregister 150037 am 19.11.2010 durchgeführt.

Bemerkung:

***Beschluss Blatt 205 if der Akten
Satzung Blatt 206 if der Akten.***

Wittmar, den 19.11.2010

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'L. Kolodziej'. Below the signature is a circular stamp. The stamp contains the text 'TSV VATER JAHN WITTMAR' around the perimeter and '1. Vorsitzender' in the center. The signature and stamp are partially overlapping.